

25 Jahre preußische Aerztekammern.

Von D. Munter.

Selbst im Zeitalter der Organisation aller Berufsstände freiwilliger und gesetzlicher Art ist es wohl angebracht, die bedeutungsvolle Tatsache hervorzuheben, daß am 25. Mai d. J. 25 Jahre seit der preußischen Kabinettsorder verfließen sind, auf Grund deren die ersten Wahlen zu den Aerztekammern stattgefunden haben. Kollegiale Vereine und Standesvereine aller Art hatte es, wie bekannt, nicht nur in unserem engeren Vaterlande, sondern in ganz Deutschland schon vorher gegeben, und besonders die Gründung des aus diesen Vereinen hervorgegangenen Deutschen Aerztereinsbundes kurz nach der Wiedererstehung des Deutschen Reichs, entsprach dem Bedürfnis, zum Besten der Aerzteschaft und zum sanitären und hygienischen Wohl des deutschen Volkes die zerstreuten Kräfte zu sammeln. Es bestanden auch bereits vorher in anderen deutschen Ländern Aerztekammern. Der preußische Minister berief sich auf die günstigen Erfahrungen, die man in anderen Bundesstaaten mit Aerztekammern gemacht hatte, andererseits auf die angeb-

¹⁾ Napoleon selbst hielt die Provençalen für schlechte Soldaten. (Siehe bei Gourgaud a. a. O., S. 134.)

liche Tatsache, daß die freiwilligen Organisationen der Aerzte allein eine Reihe von Mißständen nicht beseitigen konnten, um die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit von unter staatlicher Leitung stehenden Aerztekammern herzuleiten. Es war immerhin bezeichnend, daß zunächst nicht durch Gesetz diese neuen Institutionen zustande kamen, sondern durch einen einfachen Verwaltungsakt (Ministerial-Verordnung). Es war diesen Kammern zunächst nur vorbehalten, die ärztlichen Standesangelegenheiten und die öffentliche Gesundheitspflege zu fördern. Die Kammern wurden durch freiwillige Beiträge erhalten. Die disziplinarischen Befugnisse waren dem Vorstand der Aerztekammern übergeben; Geldstrafen konnte dieser nicht verhängen, wohl aber seine Mißbilligung über bestimmte ärztliche Handlungen aussprechen. Trotzdem begann die Anregung über eine Erweiterung der Disziplinarbefugnis der Aerztekammern auf behördliche Anregung schon frühzeitig. Nicht in allen ärztlichen Kreisen wurde von vornherein diese Einmischung des Staates in die freie ärztliche Berufstätigkeit durch die Aerzte mit Freude begrüßt. Man befürchtete die Entwicklung einer ärztlichen Zünftelei und eines Mandarintums und hielt die bisherige freiwillige Organisation für hinreichend zur Erfüllung der gewünschten Zwecke.

Erst nach zwölfjährigem Bestehen bekamen die Aerztekammern am 25. November 1899 unter Aufhebung des § 5 der Verordnung vom 25. Mai 1887 eine gesetzliche Grundlage, und zwar vom 1. April 1900 ab. Nun wurde die materielle Existenz der Aerztekammern bedeutend gehoben durch das Umlagerrecht, wonach jeder Arzt in seinem Kammerbezirk eine bestimmte Steuer entrichten mußte, ferner durch die dadurch erst ermöglichte Schaffung von lebenskräftigen Unterstützungskassen. Als die wesentlichste Neuerung ist aber wohl die Schaffung der ärztlichen Ehrengerichte anzusehen, die eine Analogie bilden sollten zu den Ehrengerichten der Anwälte, aber insofern glücklicherweise von diesen abweichen, als die Aberkennung der Approbation den ärztlichen Ehrengerichten versagt bleibt. Viele Jahre hindurch hatte die Frage nach der Notwendigkeit ärztlicher Disziplinargerichte die Vereine sehr eingehend beschäftigt. Besonders hier in Berlin waren es die Standesvereine, die im allgemeinen sich ablehnend gegenüber dieser Neuerung verhielten. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß bei der überwiegenden Mehrheit derjenigen preußischen Aerzte, die sich überhaupt um Angelegenheiten des Standes bekümmern, diese Neueinrichtung sympathisch begrüßt wurde. Man hoffte von dieser Seite, daß die mit der ungeheuren Ueberfüllung des ärztlichen Standes sowie mit der immer weiteren Ausdehnung der Krankenkassengesetzgebung verknüpften wirtschaftlichen Schwierigkeiten und die unbillige Konkurrenz einzelner eingedämmt werden könnten. Einer der vielen streitigen Punkte, die damals die preußische Aerzteschaft erregten, war die Forderung der Regierung, daß außer den vier ärztlichen Ehrenrichtern im Spruchkollegium auch ein von der Aerztekammer gewählter Richter beteiligt sein sollte. Diese Bestimmung, die dann Gesetzeskraft erlangte, hat sich in der weiteren Entwicklung im allgemeinen sehr gut bewährt. Dagegen besteht andauernd Unzufriedenheit unter den Kollegen darüber, daß unsere beamteten Aerzte (Kreisärzte etc.) in die ärztliche Ehrengerichtbarkeit nicht einbezogen sind, auch nicht einmal für diejenigen Fälle, die sich auf ihre private Praxis beziehen. Nun ist nicht zu leugnen, daß durch die neue Gesetzgebung, insbesondere durch die bessere Besoldung und Pensionsfähigkeit der Kreisärzte, auch durch die bessere Bezahlung ihrer gerichtsarztlichen Leistungen diese Kategorie von Aerzten allmählich zum großen Teil aus der Privatpraxis ausgeschaltet ist und dadurch also tatsächlich nur noch als beamteter Arzt in Betracht kommt. Man darf auch nicht vergessen, daß die Aerztekammer das Recht und die Pflicht hat, alle zur disziplinarischen Behandlung geeigneten Vorkommnisse aus der Privat-tätigkeit der beamteten und der Militärärzte den zuständigen amtlichen Disziplinarbehörden mitzuteilen. In den Universitätsstädten macht sich diese Exemption der beamteten Aerzte insbesondere gegenüber der großen Zahl von praktizierenden Dozenten geltend.

Auch heute ist die Frage, ob das ärztliche Ehrengericht in seinem nunmehr zwölfjährigen Bestehen der Aerzteschaft etwas genützt resp. ihr Ansehen nach außen hin vermehrt hat, noch strittig. Eine nicht geringe Anzahl von Kollegen behauptet auch jetzt noch, daß diese Dinge früher durch die Vercins-Ehrengerichte ihre angemessene Schlichtung fanden und daß auch durch das jetzige Verfahren gegen bössartige, gewohnheitsmäßige ärztliche Schädlinge meistens nichts ausgerichtet werden kann, weil ihnen die Ehrenstrafen als solche gleichgültig sind und sie die Geldstrafen als frusta exhausti meistens nicht bezahlen. Demgegenüber bleibt als erfreuliche Tatsache bestehen, daß nur ein geringer Prozentsatz aller anhängig gemachten Klagen und Beschwerden gegen Aerzte, sei es aus dem Publikum, sei es von Kollegen gegen Kollegen, überhaupt zur ehrengerichtlichen Entscheidung kommt und diese Entscheidungen auch noch zu einem großen Teil mit Freispruch enden. Unbestritten anerkannt wird von allen Seiten das mit dem Ehrengericht verknüpfte, äußerst segensreiche Institut der Vermittlung. Für die Opfer an Mühe und Zeit, die unsere Kollegen in diesen Ehrenstellungen im Laufe der Jahre dafür gebracht haben, daß scheinbar oft ganz unlösbare Zwistigkeiten kollegialer Art durch diese Vermittlung einen für beide Parteien

friedlichen Ausgleich fanden, kann man unseren Ehrenrichtern nicht genug Dank und Anerkennung zollen.

Von großer Bedeutung für die definitive Rechtsprechung ist selbstverständlich die letzte Instanz, der Ehrengerichtshof, der in nicht wenigen Fällen gegenüber ehrengerichtlichen Urteilen die sicherlich nach bestem Wissen und Gewissen, aber doch unter der Einwirkung regionärer Verhältnisse und Differenzen abgegeben wurden, ein nicht geringes Maß zuverlässiger Unparteilichkeit bewährt hat. Allerdings, die Hoffnungen derer, die gewährt haben, daß durch die Einrichtung des Ehrengerichtes der kassenärztlichen Misere, den Ungerechtigkeiten im Anstellungswesen, dem egoistischen Widerstand gegen gemeinnützige Beschlüsse und Bestrebungen u. a. m. ein Halt geboten werden könne, haben sich nicht erfüllt.

Auch ohne gesetzliche und behördliche Anweisung hat sich in den Aerztekammern allmählich das Bedürfnis geltend gemacht, für gewisse, besonders wichtige Zweige und Interessen des ärztlichen Lebens Sonderkommissionen zu errichten, die an sich immer nur als Beiräte des Vorstandes der Aerztekammer tätig sein können, aber doch nach und nach sich eines immer größeren Zuspruches und Ansehens unter den Kollegen erfreuen. Hierhin gehört z. B. die Kommission zur Bekämpfung der Kurpfuscherei und vor allem die Vertragskommission der Aerztekammer. Die preußische Regierung speziell hat zwar entschieden darauf hinweisen zu müssen geglaubt, daß diese Vertragskommissionen nur Instrumente des Vorstandes sind, aber keinerlei administrative Macht haben, trotzdem haben in allen Provinzen und zuletzt auch auf dem schwierigsten Boden Preußens, in Berlin-Brandenburg, die Vertragskommissionen der Aerztekammern eine immer größere Bedeutung erlangt und eine immer lebhaftere Teilnahme von seiten aller Kollegen, die mit der Ausführung der sozialpolitischen Gesetzgebung beschäftigt sind, erfahren. In erfreulicher Weise ist auch allmählich bei Krankenkassenvorständen, Berufsgenossenschaften und einer Reihe kommunaler und staatlicher Behörden Gebrauch gemacht worden von dieser in erster Reihe ja auch als Vermittlungsstelle tätigen Einrichtung und damit viel unsozialer Kampf und Streit vermieden worden.

Es erübrigt fast, noch hinzuweisen auf die gewaltige Ausdehnung, die das ärztliche Unterstützungswesen durch das Besteuerungsrecht der Kammer gefunden hat. Speziell von der Aerztekammer Berlin-Brandenburg, deren Unterstützungskasse sofort nach Gründung eine Reihe lebenskräftiger, selbständiger früherer Unterstützungskassen angegliedert wurde, wird es schon durch den nach Abstufung eingeführten höheren Beitragssatz der Aerzte ermöglicht, daß für arme und erkrankte Aerzte, für Arztwitwen sehr viel segensreiche Hilfe geleistet wird. Dieser Umstand hat denn auch genügt, um die geringe Anzahl derjenigen Kollegen, die aus rein formalen Gründen eine jährliche Quotisierung der Einnahmen, ähnlich wie in konstitutionellen Staaten im Verhältnis zum jedesmaligen Bedarf verlangt haben, zu widerlegen.

Hat nun die preußische Aerzteschaft den Aerztekammern dasjenige Interesse zugewandt, das bei ihrer vermehrten Machtfülle zu erwarten war? Es zeugt von der Indolenz immerhin noch ziemlich weiter Kreise der Aerzteschaft, daß die Beteiligung an den Wahlen zur Aerztekammer kaum irgendwo 50% übersteigt, vielfach aber darunter geht. Es ist möglich, daß die auch von mir bekämpfte Art des Wahlmodus hieran mit schuldig ist. Die Listenwahl macht es zum mindesten sehr schwierig, daß alle ernstesten Elemente der Aerzteschaft ihre berechnete Vertretung finden und lokale Interessen wenigstens so weit berücksichtigt werden können, als es mit dem Gemeinwohl vereinbar ist. Das ist aber nur möglich entweder durch die regionale Wahl einzelner Stellvertreter, wie sie zu den Parlamenten und den Stadtverordnetenversammlungen zumeist üblich ist, oder durch eine Listenwahl mit Proportionalwahlsystem. Erfreulich ist andererseits namentlich in den letzten Jahren die Mitwirkung aller Schichten der Aerzteschaft an den praktischen Arbeiten im Plenum, dem Vorstand, den Ehrengerichten und den Kommissionen der Aerztekammern. Viele Namen der Mitglieder der Aerztekammern, die wir hier nicht im einzelnen besonders anführen wollen, erweisen auch wiederum aufs neue, daß hervorragende wissenschaftliche Tätigkeit als Arzt, Forscher und Dozent durchaus vereinbar ist mit einer Mitarbeit für die ärztlichen Berufsinteressen und für die sanitäre Volkswohlfahrt.

Ziehen wir nun in Betracht, welche tatsächlichen Leistungen die ja auch unter nicht geringem Kostenaufwand für die Aerzte bestehenden Aerztekammern ihrer gesetzlichen Aufgabe nach für den Beruf, den Staat und die Gesellschaft vollbracht haben, so muß man darauf hinweisen, daß die Aerztekammern, wie die meisten Berufskammern, nur beratende Körperschaften sind, und man muß mit Bedauern konstatieren, daß namentlich in früheren Jahren nicht selten sowohl in das Berufsleben der Aerzte, als auch in das sozial-hygienische Wohl der Bevölkerung tief eingreifende Gesetze den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wurden, ohne daß man es auch nur für notwendig erachtet hätte, den Rat der Aerztekammern einzuholen. Immerhin sind im Laufe der Jahre eine Reihe von allgemein interessierenden Fragen eingehend in den Aerztekammern erörtert worden (die Impfgesetzgebung, das Gesetz über

ansteckende Krankheiten, das Gesetz zur Bekämpfung der Kurpfuscherei, die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Gebührenordnung, Reform des Staatsexamens u. a. m.). Die deutsche und die preußische Aerzteschaft steht am Vorabend der Einführung der Reichsversicherungsordnung, eines Gesetzes, das wie kaum je eins nicht nur reformierend, sondern fast revolutionierend auf die bestehenden ärztlichen und sozialpolitischen Einrichtungen einwirken wird. Die preußischen Aerztekammern haben den bestimmten Wunsch ausgesprochen, von den zuständigen Behörden in paritätischer Weise mit den anderen Interessengruppen vor der Ausführung dieser Gesetze gehört zu werden. Damit haben sie ihrerseits ihre Pflicht gegenüber ihren Wählern und der Regierung erfüllt.

Geben wir uns der besten Hoffnung hin, daß die Aerztekammern, die immerhin auf der demokratischen Basis des allgemeinen Wahlrechts bestehen, auch in dem folgenden Vierteljahrhundert dem eigenen Stande und dem Gemeinwesen in gleicher Weise ohne falschen Standesdünkel dienen werden. Daneben bleibt aber die von jeder staatlichen Einmischung unabhängige, von der deutschen Aerzteschaft selbst geschaffene Organisation noch lange Zeit notwendig zur Abwehr des Kampfes und zur endlichen Erlangung des gerade für die Durchführung der sozialpolitischen Gesetzgebung unbedingt notwendigen Friedens zwischen Aerzten, dem Staat und der versicherten Bevölkerung.
